

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

*(Dr. Thomas Gutknecht)* 33

### Kammerversammlung 2021

- Tagesordnung
- Schatzmeisterbericht
- Haushalt 2020/2022

### Ausbildung

Prüfungstermine 2022 im Ausbildungs-  
beruf Rechtsanwaltsfachangestellte/r 57  
Prüfungsordnungen 58

### Fachanwaltschaften 76

### Literaturhinweise 77

### Zulassungen und Löschungen

50jähriges Anwaltsjubiläum 78  
Neue und gelöschte Mitglieder der  
Rechtsanwaltskammer Köln 79

mit Einladung  
zur Kammerversammlung  
am 16.11.2021

3/2021

  
C.H. BECK

# Steuertipps für Hausbesitzer

**Neuaufgabe**

Steuerzahler-Ratgeber

Hagen Prühs

## Steuern sparen... für Hausbesitzer

100 Steuerspartipps für den Erwerb, die Errichtung, Finanzierung, Vermietung und Selbstnutzung von Immobilien

8. Auflage



VSRW

Hagen Prühs

### Steuern sparen ... für Hausbesitzer

100 Steuerspartipps für den Erwerb, die Errichtung, Finanzierung, Vermietung und Selbstnutzung von Immobilien

8. Auflage

180 Seiten

29,80 Euro

ISBN 978-3-936623-72-7

Dieser Ratgeber informiert nicht nur darüber, welche Einnahmen Vermieter versteuern müssen, sondern auch darüber, was sie steuerlich absetzen können, und zwar auch schon anlässlich des Erwerbs oder der Errichtung einer Immobilie bzw. im Zusammenhang mit ihrer Finanzierung.

Der Autor kleidet seine Steuergestaltungshinweise in ein lesefreundliches ABC, das 100 Steuertipps umfasst und einen schnellen Zugriff auf die gewünschten Informationen ermöglicht. Dieses ABC behandelt u.a. folgende Sachverhalte: Angehörigen-Miete, anschaffungsnaher Aufwand, Bauabzugsteuer, Einkunftserzielungsabsicht, Erhaltungsaufwand, Ferienwohnung, Gebäudeabriss, Gebäudeabschreibungen, gewerblicher Grundstückshandel, Grundstücksüberlassung an Angehörige, Herstellungskosten, haushaltsnahe Dienstleistungen, Nießbrauch, Schönheitsreparaturen, Schrottimmobilen, Schuldzinsabzug, Spekulationsbesteuerung, Werbungskosten.

Das Buch bietet Immobilieneigentümern und Hauskäufern geldwerten Nutzen in einer auch für steuerliche Laien verständlichen Sprache.

Weitere Informationen auf [www.vsrw.de](http://www.vsrw.de)

Ja, bitte senden Sie mir gegen Rechnung \_\_\_\_\_ Exemplar(e) „Steuern sparen ... für Hausbesitzer“ zum Preis von 29,80 €

### Sie können diesen Ratgeber bestellen

- per Fax an: 02 28 951 24-90
- per E-Mail an: [vsrw@vsrw.de](mailto:vsrw@vsrw.de)
- per Telefon 02 28 951 24-0
- im Internet unter [vsrw.de](http://vsrw.de)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel./Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

~~X~~ Datum ~~X~~ Unterschrift

21 - 501

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Heft erhalten Sie die Einladung zur diesjährigen Kammerversammlung am 16.11.2021 in Aachen, die wiederum in Präsenz stattfinden kann.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer schlägt Ihnen dabei vor, trotz der gestiegenen Beiträge, die wir im Jahr 2022 an die Bundesrechtsanwaltskammer abführen müssen (70 Euro statt 60 Euro pro Mitglied für das besondere elektronische Anwaltspostfach) den Kammerbeitrag vom 336 Euro stabil zu halten. Dies insbesondere, weil wir zum einen sparsam gewirtschaftet haben, zum anderen, weil wir die Einsparungen, die sich im Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie ergeben haben (weniger Veranstaltungen, weniger Sitzungen, weniger Reisen) an Sie weitergeben wollen.

Erlauben Sie mir den Hinweis, dass zum 1.1.2022 flächendeckend von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aktiv im Geschäftsverkehr mit den Gerichten das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) genutzt werden muss. Die Einreichung von Schriftsätzen persönlich, per Post oder über Telefax ist dann nicht mehr möglich.

Wir bitten Sie dringend, soweit noch nicht geschehen, sich bei dem Postfach erst zu registrieren und sich dann mit den Details der Einreichung

von Schriftsätzen über das beA zu befassen, besonders die technischen Details zu beachten. Sie müssen das beA ab 1.1.2022 nutzen, wenn Sie ordnungsgemäß Ihrer Arbeit nachgehen wollen. Auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer finden Sie dazu entsprechende ausführliche Informationen.



Wir werden in den nächsten Wochen auf unserer Homepage aktuelle Hinweise des Oberlandesgerichts Köln noch einmal veröffentlichen, damit Fehler möglichst vermieden werden können. Das Justizministerium NRW hat uns gegenüber erklärt, dass man auf den Eingang der Datenmengen vorbereitet sei, das Aufkommen von elektronischer Korrespondenz anhand des bisherigen Postvolumens erfasst habe und für den 1.1.2022 gerüstet sei. Wir hoffen sehr, dass es zu möglichst wenig Problemen kommt und

werden dies aufmerksam beobachten.

In der Corona-Pandemie haben wir viele Klagen von Kolleginnen und Kollegen gehört, dass die Gerichte (telefonisch) ausgesprochen schlecht zu erreichen gewesen seien und dass sich dieser Zustand bei vielen Justizbehörden auch noch nicht verbessert habe. Mit unserem Justizminister Peter Biesenbach, der auch unser Mitglied mit einer ruhenden Zulassung ist, haben wir besprochen, dass wir solche Fälle sammeln und direkt mit dem Ministerium besprechen werden. Bitte melden Sie uns solche Fälle ([kontakt@rak-koeln.de](mailto:kontakt@rak-koeln.de)), wir werden Sie hier weiter informieren.

Im neuen Jahr werden wir auch wieder in unser – zurzeit in der Sanierung befindlichen – Kammergebäude umziehen können. Das Bauvorhaben durchzuführen ist in der Corona-Krise nicht einfach. Wir danken für Ihr Verständnis, das Sie uns entgegengebracht haben, wenn in unserem Ausweichquartier, das wir doch beziehen mussten, nicht alles immer so zügig geklappt hat, wie Sie dies gewohnt sind.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Gutknecht', written over a light blue background.

Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <b>Editorial</b>                         |       | <b>Fachanwaltschaften</b>                        | 76    |
| <hr/>                                    |       | <hr/>  |       |
| <i>(Dr. Thomas Gutknecht)</i>            | 33    | <b>Literaturhinweise</b>                         | 77    |
| <hr/>                                    |       | <hr/>  |       |
| <b>Kammerversammlung 2021</b>            | 35    | <b>Zulassungen und Löschungen</b>                | 78    |
| <hr/>                                    |       | <hr/>  |       |
| – Tagesordnung                           |       | 50jähriges Anwaltsjubiläum                       | 78    |
| – Schatzmeisterbericht                   |       | Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwalts- |       |
| – Haushalt 2020/2022                     |       | kammer Köln                                      | 79    |
| <b>Ausbildung</b>                        |       |  |       |
| <hr/>                                    |       |  |       |
| Prüfungstermine 2022 im Ausbildungsberuf |       |  |       |
| Rechtsanwaltsfachangestellte/r           | 57    |  |       |
| Prüfungsordnungen                        | 58    |  |       |

Köln, im Oktober 2021

### Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1.8.1959 (BGBl. I Seite 565, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.8.2021 (BGBl. I S. 3415) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 15.11.2017)) werden Sie als Kammermitglied zu der diesjährigen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen, die am

**Dienstag, den 16. November 2021, Beginn 16.00 Uhr,  
in dem Eurogress Aachen  
Monheimsallee 48, 52062 Aachen**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigelegt.

Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zu Ihrer Legitimation mit.

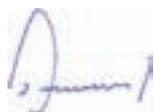
Die Kammerversammlung wird unter Berücksichtigung der jeweils dann geltenden Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Im Anschluss an die Kammerversammlung sind ein Umtrunk und ein kleiner Imbiss vorgesehen, zu dem wir herzlich einladen.

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2021
3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2020 (Anlagen 1 und 2)
4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
6. Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2022 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2022 (Anlagen 1 und 2)
7. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag 2022 einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages und der Verwendung des Vermögens
8. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2022 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2022 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag
  - Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 in Höhe von 336 € festzusetzen
  - Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2022
  - Beschluss Deckung Verlust (Anlage 3)
  - Beschluss Liquiditätsreserve (Anlage 3)
  - Beschluss Sonstiges Vermögen (Anlage 3)
9. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick, Gocke, Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2022 und des Sonderhaushalts Sanierung nach Abschluss der Sanierung des Kammergebäudes
10. Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 4)
11. Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 5)
12. Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten (Anlage 6)
13. Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 7)
14. Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

WEGBESCHREIBUNG



**Aus Köln – Düsseldorf – Lüttich:**

Autobahn A4 (E40), am Aachener Kreuz weiter auf die A 544, Ausfahrt Europaplatz (Ende der Autobahn), Richtung Zentrum

## Anlage 1

### Erläuterungen zum Haushaltsabschluss 2020 und zum Haushaltsvoranschlag 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor der Kammerversammlung am 16.11.2021 in Aachen möchte ich Sie sowohl über den Haushaltsabschluss 2020 als auch über den Haushaltsvoranschlag 2022 informieren und die Zahlen, die Ihnen der Kammervorstand zur Beschlussfassung vorschlägt, schon heute erläutern.

#### Haushaltsabschluss 2020

Die aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung sowie die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist am 15.7.2021 nach der Billigung des Haushaltsabschlusses durch den Vorstand auf der Homepage der Kammer veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2020, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2022 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

#### I. Einnahmen

Bei den Einnahmen haben wir nahezu eine Punktladung erreicht. Geplant waren Einnahmen in Höhe von 5,08 Millionen Euro, eingenommen wurden insgesamt rund 5,064 Millionen Euro.

Allerdings lagen die Beitragserlöse wegen einer etwas geringeren als angenommenen Mitgliederzahl knapp 24.000 Euro unter dem Plan. Gerade in den ersten Monaten der Pandemie hat es weniger Zulassungsanträge sowohl von niedergelassenen als auch von Syndikusrechtsanwälten gegeben mit der Folge, dass wir auch bei den Zulassungsanträgen (Konto 8070) etwas weniger Einnahmen erzielt haben. Ausgeglichen wurde dies durch höhere Einnahmen für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen.

Niedriger ausgefallen sind die Einnahmen durch Geldbußen (Konto 8020) und höher die der erstatteten Verfahrenskosten (Konto 8010), beides Einnahmen, die wir kaum planen können. Das gleiche gilt für die Gebühren für die Ausstellung von Anwaltsausweisen (Konto 8035), die 2020 über dem Plan lagen.

#### II. Ausgaben

Geplant waren Ausgaben in Höhe von 5,108 Millionen Euro, ausgegeben hat die Kammer nur 4,688 Millionen

Euro. Dies ergab einen Jahresüberschuss von rund 376.000 Euro.

Rund 155.000 Euro des Jahresüberschusses resultieren aus niedrigeren Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – wie wir damit umgehen möchten, werde ich Ihnen bei dem Haushaltsvoranschlag für 2022 berichten.

Geplant waren Gehälter (Konto 4120 ff.) in Höhe von 1,690 Millionen Euro, ausgegeben haben wir an Gehältern 1,635 Millionen Euro. Wir waren hier also sparsamer, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass wir eine ausgeschiedene Mitarbeiterin nicht 1:1 ersetzt und die Arbeit durch Umstrukturierungen anders verteilt haben.

In der Folge lagen auch die gesetzlichen sozialen Aufwendungen (Konto 4130 ff.) mit 455.000 Euro unter dem Planansatz von 480.000 Euro.

Niedriger sind weiterhin ausgefallen die Raumkosten (Konto 4210 ff.), was auch daran lag, dass im Hinblick auf die anstehende Sanierung des Kammergebäudes bestimmte Grundstücksaufwendungen nicht mehr erforderlich waren.

Die Position „Versicherung, Beiträgen und Abgaben“ (Konto 4360 ff.) besteht hauptsächlich aus den Beiträgen an die Bundesrechtsanwaltskammer, die mit 1,352 Millionen Euro allerdings etwas niedriger waren als angesetzt, da wir zum Jahresbeginn 2020 weniger Mitglieder hatten als erwartet.

Geringfügig niedriger ausgefallen sind auch die Kfz-Kosten (Konto 4510 ff.) – auch dies eine Folge von Corona.

Um rund 115.000 Euro niedriger ausgefallen sind die Werbe- und Reisekosten (Konto 4600 ff.). Ganz wesentlich dazu beigetragen hat der Ausfall von Veranstaltungen (Konto 4642) wie das Forum Junge Anwälte, die Veranstaltungsreihe „Referendariat und was dann?“ und auch eine kleinere Kammerversammlung. Auch die Reisekosten des Vorstands (Konto 4671) waren um rund 36.000 Euro niedriger, da viele Sitzungen, auch die Hauptversammlungen der BRAK, virtuell stattfanden. Auch die Reisekosten der Mitarbeiter (Konto 4663) waren dadurch knapp 13.000 Euro niedriger als üblich.

Bei den Aus- und Weiterbildungskosten waren die Kosten für die Leitung von Arbeitsgemeinschaften geringer, da Mitte 2020 viele Arbeitsgemeinschaften ausfielen.

Höher ausgefallen sind die Kosten für Servicearbeiten für Hard- und Software (Konto 4806 ff.), die mit 62.000 Euro

den Ansatz um 12.000 Euro überstiegen. Die Betreuung unserer EDV wird insgesamt immer aufwendiger. Wir sind hier dabei, neue Wege zu gehen.

Deutlich höher als geplant waren die Aufwendungen für Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungen (Konto 4809). Hier schlugen die Kosten für eine unerwartet notwendig gewordene Instandsetzung des Aufzugs in Höhe von 57.000 Euro zu Buche.

Die sonstigen Kosten (Konto 4900 ff.) lagen rund 20.000 Euro unter den Ansätzen. Dafür gibt es verschiedene Ursachen:

Bei den Fremdleistungskosten (Konto 4909) waren noch – sicherheitshalber – Architektenkosten eingeplant, die nach dem Beschluss der Kammerversammlung nunmehr zu dem separaten Sanierungshaushalt gehören. Daher sind hier rund 63.000 Euro weniger angefallen.

Die Aufwendungen für die Vorprüfungsausschüsse (Konto 4902) lagen 5.000 Euro unter dem Ansatz, die Aufwendungen für die Abwicklung wurden deutlich unterschritten (-57.000 Euro), auch die Aufwendungen für die Satzungsversammlung lagen 20.000 Euro niedriger als geplant, was ebenfalls Corona geschuldet ist.

Bei Porto und Versand (Konto 4910) konnten erneut Einsparungen erzielt werden (- 4.000 Euro).

Zudem haben wir Inventarergänzungen, die im Zusammenhang mit der Sanierung standen, verschoben, so dass auch in diesem Bereich die Ausgaben erheblich, nämlich um rund 41.000 Euro gegenüber dem Plan, reduziert werden konnten.

Das Vermögen der Kammer betrug zum Abschluss des Jahres 2020 2,5 Millionen Euro, nachdem noch in 2020 knapp 1,0 Million Euro in den Sanierungshaushalt eingestellt worden waren. Von diesen 1,0 Million Euro wurden vor Jahresende rund 84.000 Euro ausgegeben, die meisten Kosten für die Sanierung sind bzw. werden in 2021 und 2022 anfallen. Weitere 1,0 Million Euro wurden dem Sanierungshaushalt in 2021 zugeführt. Das Vermögen der Kammer wird also für die Sanierung deutlich abgeschmolzen.

Einen Abschluss des Sanierungshaushalts werden wir entsprechend dem auf der Kammerversammlung am 20.11.2019 getroffenen Beschluss nach Beendigung der Sanierungsmaßnahme, die für 2022 vorgesehen ist, vornehmen.

## Haushaltsvoranschlag 2022

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2020, der bisherigen Entwicklung im Jahr 2021 und dem Ausblick auf das Jahr 2022 schlägt der Vorstand der Kammerversamm-

lung vor, den Kammerbeitrag bei 336 Euro pro Mitglied zu belassen.

Hierdurch ergibt sich ein planmäßiger Verlust von rund 159.000 Euro. Dieser Betrag entspricht in etwa der Summe an Minderausgaben, die nach unserer Einschätzung auf die Corona-Pandemie im Jahr 2020 zurückgehen. Auf diese Weise möchten wir Ihnen zurückgeben, was coronabedingt nicht benötigt wurde, und so auch einen Beitrag dazu leisten, dass die wirtschaftlichen Einbußen, zu denen die Pandemie für viele Mitglieder geführt hat, kompensiert werden.

Mit dem eingeplanten Verlust von 159.000 Euro gelingt es uns zugleich noch, die ab 2022 höheren Abführungen an die Bundesrechtsanwaltskammer auszugleichen: Diese steigen von 104,50 Euro auf 114,50 Euro (beA: 70,00 Euro + 38,50 Euro Verwaltungskosten + 6,00 Euro Schlichtungsstelle). Die Mittel für die eigenen Zwecke der Rechtsanwaltskammer Köln betragen also lediglich 231,50 Euro pro Mitglied.

Im Einzelnen setzt sich der Vorschlag des Vorstands für den Verwaltungshaushalt 2022 wie folgt zusammen:

## I. Einnahmen

Im Jahr 2022 rechnen wir bei einem Kammerbeitrag von 336 Euro und einer Zahl von 12.800 Mitgliedern zum Jahresbeginn 2022 mit einem Beitragserlös in Höhe von 4,30 Millionen Euro. Wir gehen davon aus, dass es – nicht zuletzt bedingt auch durch die aktive Nutzungspflicht des beA – zu einigen Rückgaben von Zulassungen kommt.

Bei den Zulassungsgebühren (Konto 8070) gehen wir von einem weiteren leichten Rückgang nach dem Stand der Anträge zur Mitte des Jahres 2021 aus. Dies betrifft insbesondere die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, die Anträge rund um die Syndikusanwaltschaft bleiben nach unseren bisherigen Erfahrungen konstant. Wie viele Zulassungsanträge der neuen Berufsausübungsgemeinschaft, die zum 1.8.2022 kommt, bei uns gestellt werden, können wir überhaupt nicht abschätzen, so dass wir hier noch keine Einnahmen eingeplant haben.

Leider erhalten wir keine Fördermittel im Rahmen des sogenannten Matching-Projekts in Bezug auf die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten mehr, so dass wir auch hier auf Einnahmen von rund 40.000 Euro verzichten müssen.

Die Zinseinnahmen (Konto 2650) werden im Jahr 2022 niedrig bleiben, weil die Kammer Vermögen für die Sanierung des Gebäudes aufgelöst hat.

Die anderen Einnahmen werden nach unserer Ansicht gegenüber den Vorjahren weitgehend gleichbleiben.

Insgesamt werden die Einnahmen 4,772 Millionen Euro betragen.

## II. Ausgaben

Die Personalkosten (Konto 4120 ff.) haben wir etwas niedriger als 2021 angesetzt. Hier haben wir zunächst eine ausgeschiedene Mitarbeiterin nicht ersetzt, dies macht sich – trotz der Tariflohnerhöhung zum 1.4.2022 – in den Personalkosten bemerkbar.

Die Beiträge (Konto 4380) erhöhen sich durch die höhere Abführung (s. oben) an die Bundesrechtsanwaltskammer in Höhe von 1,465 Mio. Euro auf 1.474 Mio. Euro.

Bei den Kfz-Kosten (4510 ff.) ist zu berichten, dass wir den geleasteten „Kammer-Smart“ zu Ende 2021 zurückgegeben haben, zum einen, weil wir keine Förderung im Rahmen des Matching-Projekts mehr erfahren, zum anderen, weil wir notwendige Fahrten anders organisieren möchten.

Bei den Kosten für die Pflege der Hard- und Software planen wir eine neue Aufstellung, über die ich auf der Kammerversammlung am 16.11.2021 berichten kann. Wir hoffen dadurch die Kosten etwas in den Griff zu bekom-

men und auch noch eine Verbesserung in der Handhabung zu erreichen.

Bei den Veranstaltungen (Konto 4642) und bei den Reisekosten (Konto 4663 ff.) haben wir vorsichtig geplant, da wir denken, dass nicht mehr alles in Präsenz stattfinden wird.

Alle weiteren Kosten bewegen sich auf dem Niveau des Jahres 2021. Daher sehe ich von weiteren Ausführungen ab.

Insgesamt werden im Jahr 2022 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 4,931 Millionen. Euro anfallen.

Wie bereits erwähnt werden wir den Verlust von rund 159.000 Euro aus dem Vermögen der Kammer ausgleichen und damit den Kammerbeitrag 2022 stabil halten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, auch vor der Kammerversammlung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Bernd Klassen

Vizepräsident/Schatzmeister der RAK Köln

## Anlage 2

## Haushaltsabschluss 2020 (TOP 3) und Haushaltsvoranschlag 2022 (TOP 6)

| Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln |  |                       |                       |                       |                       |
|---|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
|   | Einnahmen                                | Plan 2020             | Ist 2020              | Plan 2021             | Plan 2022             |
| 8000  | Beitragserlöse                           | 4.524.000,00 €        | 4.500.480,12 €        | 4.368.000,00 €        | 4.300.800,00 €        |
| 8005  | Erlöse Vertreterbestellung               | 200,00 €              | 75,00 €               | 100,00 €              | 100,00 €              |
| 8010  | Erlöse erstattete Verfahrenskosten       | 5.000,00 €            | 11.665,12 €           | 5.000,00 €            | 7.500,00 €            |
| 8015  | Erlöse verauslagte Abwicklerkosten       | 1.000,00 €            | 2.593,67 €            | 2.000,00 €            | 2.000,00 €            |
| 8017  | Matching-Projekt                         | 40.000,00 €           | 41.957,95 €           | 40.000,00 €           | 0,00 €                |
| 8020  | Strafen Anwaltsgericht – Geldbußen       | 40.000,00 €           | 18.495,24 €           | 30.000,00 €           | 30.000,00 €           |
| 8030  | sonstige Einnahmen                       | 25.000,00 €           | 39.146,58 €           | 40.000,00 €           | 40.000,00 €           |
| 8035  | Ausweisgebühren                          | 40.000,00 €           | 45.000,90 €           | 40.000,00 €           | 45.000,00 €           |
| 8050  | Erlöse Bearbeitungspauschale             | 5.000,00 €            | 4.329,70 €            | 5.000,00 €            | 5.000,00 €            |
| 8060  | RFW-Lehrgang Gebühr Köln                 | 24.000,00 €           | 23.776,00 €           | 36.000,00 €           |                       |
| 8061  | RFW-Prüfungsgebühr Köln                  | – €                   |                       | 10.500,00 €           | 24.000,00 €           |
| 8062  | RFW-Lehrgang Gebühr Aachen               | – €                   |                       |                       |                       |
| 8063  | RFW-Prüfungsgebühr Aachen                | – €                   |                       |                       |                       |
| 8066  | RFW-Lehrgang Gebühr Bonn                 | – €                   |                       |                       |                       |
| 8067  | RFW-Prüfungsgebühr Bonn                  | – €                   |                       |                       |                       |
| 8070  | Zulassungsgebühren                       | 300.000,00 €          | 291.635,00 €          | 275.000,00 €          | 260.000,00 €          |
| 8071  | Fachanwaltsgebühren                      | 50.000,00 €           | 58.000,00 €           | 45.000,00 €           | 45.000,00 €           |
| 8075  | Begabtenförderung                        | 5.000,00 €            | 7.260,00 €            | 7.500,00 €            | 7.500,00 €            |
|   | <b>Erlöse</b>                            | <b>5.059.200,00 €</b> | <b>5.044.415,28 €</b> | <b>4.904.100,00 €</b> | <b>4.766.900,00 €</b> |
| 2650  | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge     | 20.000,00 €           | 17.994,21 €           | 20.000,00 €           | 4.000,00 €            |
| 2732  | Erträge aus abgeschriebenen Forderungen  | 1.000,00 €            | 1.536,53 €            | 1.000,00 €            | 1.000,00 €            |
| 8918  | Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt    | 240,00 €              | 120,00 €              | 240,00 €              | 240,00 €              |
|   | <b>sonstige Erlöse</b>                   | <b>21.240,00 €</b>    | <b>19.650,74 €</b>    | <b>21.240,00 €</b>    | <b>5.240,00 €</b>     |
|   | <b>Gesamteinnahmen</b>                   | <b>5.080.440,00 €</b> | <b>5.064.066,02 €</b> | <b>4.925.340,00 €</b> | <b>4.772.140,00 €</b> |
|   | Ausgaben                                 | Plan 2020             | Ist 2020              | Plan 2021             | Plan 2022             |
| 4120/4127/<br>4190                            | Gehälter                                 | 1.690.000,00 €        | 1.635,365,03 €        | 1.690.000,00 €        | 1.650.000,00 €        |
| 4130–4165,<br>4169–4170,<br>4198–4199         | Gesetzliche Sozialaufwendungen           | 480.000,00 €          | 455,476,97 €          | 480.000,00 €          | 465.000,00 €          |
|   | <b>Personalkosten</b>                    | <b>2.170.000,00 €</b> | <b>2.090.842,00 €</b> | <b>2.170.000,00 €</b> | <b>2.115.000,00 €</b> |
| 4210  | Miete, Oberlandesgericht                 | 10.000,00 €           | 9.000,00 €            | 10.000,00 €           | 10.000,00 €           |
| 4211  | Miete Lagerraum                          | 3.000,00 €            | 3.119,47 €            | 3.000,00 €            | 3.000,00 €            |
| 4240  | Gas, Strom, Wasser                       | 20.000,00 €           | 19.122,28 €           | 20.000,00 €           | 20.000,00 €           |
| 4250  | Reinigung                                | 32.000,00 €           | 32.901,91 €           | 32.000,00 €           | 30.000,00 €           |
| 4270  | Abgaben betrieblich genutzt. Grundbesitz | 10.000,00 €           | 9.694,56 €            | 10.000,00 €           | 10.000,00 €           |
| 4290  | Grundstücksaufwendungen, sonstige        | 10.000,00 €           | 3.931,95 €            | 10.000,00 €           | 10.000,00 €           |
|   | <b>Raumkosten</b>                        | <b>85.000,00 €</b>    | <b>77.770,17 €</b>    | <b>85.000,00 €</b>    | <b>83.000,00 €</b>    |
| 4360  | Versicherungen                           | 7.500,00 €            | 6.897,68 €            | 7.000,00 €            | 7.000,00 €            |
| 4366  | Versicherung für Gebäude                 | 3.500,00 €            | 3.459,38 €            | 3.500,00 €            | 5.000,00 €            |
| 4380  | Beiträge                                 | 1.366.500,00 €        | 1.360.637,25 €        | 1.365.000,00 €        | 1.474.000,00 €        |
| 4381  | Vollstreckungskosten                     | 2.000,00 €            | 2.095,05 €            | 2.000,00 €            | 2.000,00 €            |
| 4382  | Verfahrenskosten                         | 25.000,00 €           | 25.449,48 €           | 25.000,00 €           | 25.000,00 €           |
|   | <b>Versicherungen, Beiträge, Abgaben</b> | <b>1.404.500,00 €</b> | <b>1.398.538,84 €</b> | <b>1.402.500,00 €</b> | <b>1.513.000,00 €</b> |

|      | <b>Ausgaben</b>                          | <b>Plan 2020</b>    | <b>Ist 2020</b>     | <b>Plan 2021</b>    | <b>Plan 2022</b>    |
|------|--|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 4510 | Kfz-Steuern                              | 20,00 €             | 20,00 €             | 20,00 €             | 0,00 €              |
| 4520 | Kfz-Versicherungen                       | 750,00 €            | 749,42 €            | 750,00 €            | 0,00 €              |
| 4530 | Kfz-Betriebskosten laufend               | 1.000,00 €          | 617,27 €            | 1.000,00 €          | 0,00 €              |
| 4540 | Kfz-Reparaturen                          | 500,00 €            | 800,99 €            | 500,00 €            | 0,00 €              |
| 4570 | Kfz-Mietleasing                          | 1.500,00 €          | 1.337,40 €          | 1.500,00 €          | 0,00 €              |
| 4580 | Kfz-Kosten sonstige                      | 500,00 €            | - €                 | 500,00 €            | 0,00 €              |
| 4595 | Fremdfahrzeugkosten                      | 1.500,00 €          | 461,16 €            | 1.500,00 €          | 2.500,00 €          |
|      | <b>Kfz-Kosten</b>                        | <b>5.770,00 €</b>   | <b>3.986,24 €</b>   | <b>5.770,00 €</b>   | <b>2.500,00 €</b>   |
| 4600 | Werbekosten                              | 2.000,00 €          | 52,36 €             | 1.000,00 €          | 1.000,00 €          |
| 4601 | Öffentlichkeitsarbeit                    | 500,00 €            | 94,50 €             | 500,00 €            | 500,00 €            |
| 4631 | Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG     | 1.000,00 €          | 1.643,40 €          | 3.000,00 €          | 3.000,00 €          |
| 4632 | Pauschale Steuern für Geschenke          | 300,00 €            | 221,33 €            | 1.000,00 €          | 1.000,00 €          |
| 4640 | Repräsentationskosten                    | 500,00 €            |                     | 500,00 €            | 500,00 €            |
| 4641 | Aufwandsentschädigung Vorstand           | 120.000,00 €        | 119.642,50 €        | 120.000,00 €        | 125.000,00 €        |
| 4642 | Aufwendungen für Veranstaltungen         | 65.000,00 €         | 8.714,28 €          | 80.000,00 €         | 60.000,00 €         |
| 4649 | Bewirtungskosten RAK                     | 10.000,00 €         | 5.289,61 €          |                     |                     |
| 4650 | Bewirtungskosten                         | 2.000,00 €          | 483,20 €            | 15.000,00 €         | 15.000,00 €         |
| 4653 | Aufmerksamkeiten                         | 3.000,00 €          | 1.694,01 €          | 3.000,00 €          | 3.000,00 €          |
| 4663 | Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten    | 10.000,00 €         | 3.515,47 €          | 10.000,00 €         | 8.000,00 €          |
| 4664 | Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand      | 4.000,00 €          | 440,80 €            | 4.000,00 €          | 3.000,00 €          |
| 4666 | Reisekosten AN Übernachtungsaufwand      | 3.000,00 €          | 382,00 €            | 3.000,00 €          | 2.000,00 €          |
| 4671 | Reisekosten Vorstand                     | 50.000,00 €         | 14.205,05 €         | 45.000,00 €         | 35.000,00 €         |
|      | <b>Werbe- und Reisekosten</b>            | <b>271.300,00 €</b> | <b>156.378,51 €</b> | <b>286.000,00 €</b> | <b>257.000,00 €</b> |
| 4700 | Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften       | 120.000,00 €        | 96.037,00 €         | 120.000,00 €        | 120.000,00 €        |
| 4710 | Ausbildungskosten allgemein              | 170.000,00 €        | 162.840,00 €        | 170.000,00 €        | 175.000,00 €        |
| 4711 | Ausbildungskosten Köln                   |                     |                     |                     |                     |
| 4712 | Ausbildungskosten Bonn                   |                     |                     |                     |                     |
| 4713 | Ausbildungskosten Aachen                 |                     |                     |                     |                     |
| 4714 | Ausbildungskosten Werbung                |                     |                     |                     |                     |
| 4720 | Weiterbildung RFW Köln                   | 50.000,00 €         | 22.350,00 €         | 45.000,00 €         | 40.000,00 €         |
| 4721 | Weiterbildung RFW Aachen                 | - €                 |                     |                     |                     |
| 4722 | Weiterbildung RFW Bonn                   | - €                 |                     |                     |                     |
| 4726 | Aufwendungen Begabtenförderung           | 5.000,00 €          | 7.260,00 €          | 7.500,00 €          | 7.500,00 €          |
|      | <b>Aus- und Weiterbildungskosten</b>     | <b>345.000,00 €</b> | <b>288.487,00 €</b> | <b>342.500,00 €</b> | <b>342.500,00 €</b> |
| 4806 | Wartungskosten für Hard- und Software    | 8.000,00 €          | 7.473,00 €          | 6.000,00 €          | 15.000,00 €         |
| 4807 | Servicearbeiten für Hard- und Software   | 50.000,00 €         | 62.290,07 €         | 75.000,00 €         | 60.000,00 €         |
| 4809 | Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen | 10.000,00 €         | 63.587,94 €         | 10.000,00 €         | 25.000,00 €         |
|      | <b>Instandhaltung</b>                    | <b>68.000,00 €</b>  | <b>133.351,01 €</b> | <b>91.000,00 €</b>  | <b>90.000,00 €</b>  |
| 4900 | Sonstige betriebliche Aufwendungen       | 2.000,00 €          | 1.086,82 €          | 2.000,00 €          | 2.000,00 €          |
| 4902 | Aufwendungen Fachausschüsse              | 30.000,00 €         | 24.654,08 €         | 20.000,00 €         | 20.000,00 €         |
| 4903 | Aufwendungen Mediation                   | 2.000,00 €          |                     | 2.000,00 €          | 2.000,00 €          |
| 4904 | Aufwendungen Vertretung                  | 10.000,00 €         |                     | 5.000,00 €          | 5.000,00 €          |
| 4905 | Aufwendungen Abwicklung                  | 60.000,00 €         | 2.975,00 €          | 50.000,00 €         | 50.000,00 €         |
| 4906 | Aufwendungen Anwaltsrichter              | 15.000,00 €         | 9.498,65 €          | 15.000,00 €         | 15.000,00 €         |
| 4907 | Aufwendungen Satzungsversammlung         | 25.000,00 €         | 4.539,08 €          | 15.000,00 €         | 15.000,00 €         |
| 4908 | Aufwendungen Streitschlichtung           | 10.000,00 €         | 9.575,00 €          | 10.000,00 €         | 10.000,00 €         |
| 4909 | Fremdleistungen und Fremdarbeiten        | 70.000,00 €         | 7.428,00 €          | 10.000,00 €         | 10.000,00 €         |

|      | <b>Ausgaben</b>                              | <b>Plan 2020</b>      | <b>Ist 2020</b>       | <b>Plan 2021</b>      | <b>Plan 2022</b>      |
|------|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 4910 | Porto und Versand                            | 50.000,00 €           | 45.825,76 €           | 50.000,00 €           | 25.000,00 €           |
| 4920 | Telefon                                      | 8.000,00 €            | 8.087,73 €            | 8.000,00 €            |                       |
| 4921 | Telefon mobil                                | 5.000,00 €            | 6.613,70 €            | 7.500,00 €            | 10.000,00 €           |
| 4930 | Bürobedarf                                   | 15.000,00 €           | 10.477,72 €           | 15.000,00 €           | 15.000,00 €           |
| 4940 | Zeitschriften, Bücher, Literatur             | 10.000,00 €           | 13.361,31 €           | 10.000,00 €           | 15.000,00 €           |
| 4941 | Aufwendungen Kammerforum & Broschüren        | 65.000,00 €           | 56.941,60 €           | 65.000,00 €           | 50.000,00 €           |
| 4942 | Aufwendungen Nutzung Datenbanken             | 70.000,00 €           | 54.891,16 €           | 70.000,00 €           | 70.000,00 €           |
| 4943 | Aufwendungen Wahlen Kammervorstand           | 32.000,00 €           | 39.736,95 €           |                       | 40.000,00 €           |
| 4944 | Teilnahme an Veranstaltungen                 | 1.500,00 €            |                       | 1.500,00 €            | 1.000,00 €            |
| 4945 | Fortbildungskosten                           | 2.000,00 €            | 1.263,60 €            | 2.000,00 €            | 2.000,00 €            |
| 4950 | Rechts- und Beratungskosten                  | 2.500,00 €            |                       | 2.500,00 €            | 2.500,00 €            |
| 4957 | Abschluss- und Prüfungskosten                | 8.000,00 €            | 6.366,50 €            | 7.500,00 €            | 10.000,00 €           |
| 4959 | Aufwendungen Datev-Nutzung                   | 65.000,00 €           | 60.040,45 €           | 65.000,00 €           | 65.000,00 €           |
| 4960 | Mieten für Einrichtungen bewegliche WG       | 7.000,00 €            | 4.722,78 €            | 7.000,00 €            | 500,00 €              |
| 4961 | Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht      | 500,00 €              | 489,40 €              | 500,00 €              | 500,00 €              |
| 4962 | Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/<br>OLG | 15.000,00 €           | 5.403,00 €            | 15.000,00 €           | 15.000,00 €           |
| 4964 | Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen      | 15.000,00 €           | 37.045,61 €           | 7.500,00 €            | 7.500,00 €            |
| 4969 | Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung            | 3.000,00 €            | 6.799,54 €            | 5.000,00 €            | 5.000,00 €            |
| 4970 | Nebenkosten des Geldverkehrs                 | 6.000,00 €            | 10.327,57 €           | 10.000,00 €           | 20.000,00 €           |
| 4980 | Sonstiger Betriebsbedarf                     | 4.000,00 €            | 1.317,05 €            | 5.000,00 €            | 5.000,00 €            |
| 4981 | Inventarergänzung                            | 150.000,00 €          | 108.745,29 €          | 40.000,00 €           | 40.000,00 €           |
|      | <b>sonstige Kosten</b>                       | <b>758.500,00 €</b>   | <b>538.213,35 €</b>   | <b>523.000,00 €</b>   | <b>528.000,00 €</b>   |
| 2000 | außerordentliche Aufwendungen                | - €                   |                       |                       |                       |
| 1590 | Veränderung durchlaufende Posten             | - €                   |                       |                       |                       |
|      | <b>Gesamtausgaben</b>                        | <b>5.108.070,00 €</b> | <b>4.687.567,12 €</b> | <b>4.905.770,00 €</b> | <b>4.931.000,00 €</b> |
|      | <b>Ergebnis</b>                              | <b>-27.630,00 €</b>   | <b>376.498,90 €</b>   | <b>19.570,00 €</b>    | <b>-158.860,00 €</b>  |

|      | <b>Vermögensentwicklung 2020</b>                        |                       |
|------|---|-----------------------|
| 820  | Wertpapierdepot Sparkasse KölnBonn                      | 1.393.502,04 €        |
| 1000 | Kasse   | 830,74 €              |
| 1001 | Kasse Anwaltsgericht                                    | 2.334,54 €            |
| 1210 | Girokonto Sparkasse KölnBonn                            | 1.001.912,06 €        |
| 1211 | Sparkasse Kassenkonto                                   | 749,14 €              |
| 1212 | Geldmarktkonto Sparkasse KölnBonn                       | 99.893,29 €           |
| 1213 | Sparkasse Girokonto Sanierung                           | 0,00 €                |
| 1220 | Girokonto Dt. Apotheker- und Ärztebank eG               | 0,17 €                |
|      |   | <b>2.499.221,98 €</b> |
|      | <b>Vermögensentwicklung</b>                             |                       |
|      | Vermögen per 1.1.2020                                   | 3.064.089,66 €        |
|      | Einnahmen per 31.12.2020                                | 5.064.066,02 €        |
|      | Kursdifferenzen Wertpapiere                             | 10.987,68 €           |
|      | Ausgaben per 31.12.2020                                 | -4.687.567,12 €       |
|      | Übertrag auf Sparkasse Girokonto für Sanierungshaushalt | -952.354,26 €         |
|      | <b>Vermögen zum 31.12.2020</b>                          | <b>2.499.221,98 €</b> |

### Anlage 3 (TOP 8) Verwendung des Vermögens

#### Verwendung des Vermögens

Wiederum schlägt der Vorstand der Kammerversammlung eine eigene Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Köln vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kammerversammlung am 20.11.2019 beschlossen hat, einen Betrag von 2,0 Millionen Euro zur Sanierung des Kammergebäudes in einen Sonderhaushalt zu überführen. Neben diesem für die Sanierung des Kammergebäudes bereits zweckgebundenen Vermögen werden wir zum Jahresende 2022 über ein „freies“ Vermögen von voraussichtlich 1,34 Millionen Euro verfügen.

Dabei geht die Bundesrechtsanwaltsordnung ausdrücklich davon aus, dass eine Rechtsanwaltskammer über Vermögen verfügen darf und zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben auch vorhalten muss.

So heißt es in § 83 Abs. 1 BRAO:

„Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums.“

und in § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO:

„Der Kammerversammlung obliegt insbesondere, ... Nr. 6: die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.“

Der Kammervorstand hat sich daher dazu entschlossen, der Kammerversammlung wieder einen Beschlussvorschlag über die Verwendung und die Zweckbindung des

nicht für die Sanierung benötigten Vermögens gem. Anlage 3 zu unterbreiten.

Er bittet daher die Kammerversammlung die drei in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlüsse zu verabschieden.

Zu den einzelnen Beschlüssen (TOP 8 lit. c) – e):

Beschluss 1: Der Kammervorstand hat einen Haushaltsentwurf mit einem Kammerbeitrag von 336,00 Euro pro Mitglied vorgelegt, aus dem sich in der Planung ein Verlust von 158.860 Euro ergibt. Dieser Verlust soll aus dem Vermögen gedeckt werden.

Beschluss 2: Die Rechtsanwaltskammer Köln hat im Jahresdurchschnitt monatlich ein Ausgabevolumen von ca. 289.000 Euro (ohne die Beiträge an die Bundesrechtsanwaltskammer zum 1. April eines jeden Jahres in Höhe von ca. 1,465 Millionen Euro für das Jahr 2022). Der Kammerbeitrag wird allerdings erst zum 1. März eines Jahres fällig. Zudem kann es immer wieder dazu kommen, dass unvorhergesehene Ausgaben getätigt werden müssen. Der Vorstand schlägt daher vor, dass für den allgemeinen Zahlungsverkehr der Kammer zum Jahresende 2022 eine Liquiditätsreserve von 500.000 Euro vorhanden sein darf.

Beschluss 3: Mit dem restlichen zum 31.12.2022 verbleibenden Vermögen wird eine allgemeine Rücklage zur Deckung nicht vorhergesehener Aufwendungen gebildet.

## Anlage 4

### Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 10)

#### **Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln**

(geändert durch die Kammerversammlung am ~~15.11.2017~~ 16.11.2021)

##### **§ 1**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2**

Ordentliche Kammerversammlung in geraden Jahren sowie außerordentliche Kammerversammlungen finden in Köln statt. Bezüglich der übrigen Kammerversammlungen erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel zwischen Bonn und Aachen.

Die ordentliche Kammerversammlung muss im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.

##### **§ 3**

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende (§ 6 Abs. 1) kann Gäste zulassen.

##### **§ 4**

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung ~~oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer.~~

Der Termin der Kammerversammlung wird bis zum 30.6. des Jahres im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekanntgemacht.

Der Kammervorstand beschließt die Tagesordnung. Gegenstände sind in die Tagesordnung der ordentlichen Kammerversammlung aufzunehmen, wenn dies von mindestens 50 Kammermitgliedern bis zum 31.8. des Jahres schriftlich beim Kammervorstand beantragt worden ist.

##### **§ 5**

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und (oder) Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt auf die nächste Kammerversammlung vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend sind. Eine nochmalige Vertagung durch den Vorsitzenden ist nicht statthaft.

##### **§ 6**

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsident  
Schatzmeister  
Schriftführer

vertreten. Von mehreren Vizepräsidenten übernimmt der an Lebensjahren Älteste den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands.

**§ 7**

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er erteilt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch zu, über den die Kammerversammlung ohne Aussprache endgültig entscheidet.

**§ 8**

Die Kammerversammlung kann auf Antrag eines Kammermitglieds den Schluss der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags zur Geschäftsordnung beschließen. Über einen solchen Antrag ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende kann jedoch je einem Redner für und gegen den Verfahrensantrag das Wort erteilen, sofern entsprechende Wortmeldungen vorliegen.

**§ 9**

Nach Schluss der Erörterung lässt der Vorsitzende über Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zur Geschäftsordnung abstimmen, über den nach seiner von der Kammerversammlung nicht abänderbaren Entscheidung weitestgehenden zuerst.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn er Zweifel an der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses hat.

**§ 10**

Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl

15 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,  
7 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und  
4 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

~~zugelassen sind~~ **ihren Zulassungssitz (§ 27 Abs. 1 BRAO) unterhalten.**

Stehen für einen LG-Bezirk nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, ~~können Mitglieder aus anderen LG-Bezirken gewählt werden.~~ **so bleiben die Sitze unter Beachtung des § 63 Abs. 2 S. 1 BRAO unbesetzt.**

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln.

**§ 11**

Der Kammervorstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der Kammervorstand in seiner Geschäftsordnung.

**§ 12**

Der von der Kammerversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist nach Maßgabe der Beitragsordnung oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister, die auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer erfolgen kann, zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen sowie Säumniszuschläge zu erheben. Er kann diese Befugnisse dem Präsidenten mit dem Recht der Delegation auf ein Mitglied des Präsidiums übertragen.

## § 13

Wird der Haushaltsvoranschlag für das der Kammerversammlung folgende Geschäftsjahr in der Kammerversammlung abgelehnt, ist der Kammervorstand befugt, die Geschäfte in jenem Geschäftsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung einer außerordentlichen Kammerversammlung zu führen. Die außerordentliche Kammerversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden.

## § 14

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Köln, ~~29.11.2017~~

**RA Dr. Thomas Gutknecht**~~Peter Blumenthal~~  
Präsident

**Anlage 5**  
**Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 11)**

**Wahlordnung**  
**zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der**  
**Rechtsanwaltskammer Köln**  
**(geändert durch die Kammerversammlung am ~~20.11.2019~~ 16.11.2021)**

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlauschluss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen. **Für den jeweiligen LG-Bezirk kann gewählt werden, wer dort seinen Zulassungssitz (§§ 27 Abs. 1, § 46c Abs. 4 S. 1, § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) unterhält oder im Falle einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Ist das Kammermitglied als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen LG-Bezirken, ist das Kammermitglied nur für einen LG-Bezirk wählbar. Die Entscheidung darüber, für welchen der in Frage stehenden LG-Bezirke das zur Wahl vorgeschlagene Kammermitglied antritt, obliegt diesem. Hat das Kammermitglied aufgrund einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, § 29a Abs. 2 BRAO zu keinem Zeitpunkt einen Zulassungssitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln unterhalten, so kann das Kammermitglied frei wählen, für welchen LG-Bezirk es zur Wahl antreten möchte. Die Entscheidung für einen LG-Bezirk hat das Kammermitglied spätestens mit Einreichung seines Wahlvorschlags bzw. der Erklärung nach § 9 Abs. 7 zu treffen. Die Entscheidung ist für diesen Wahlgang unwiderruflich.**
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

**§ 2**  
**Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

**§ 3****Aufgaben des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung. Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens 21 Werktage betragen.
- (3) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (5) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**§ 4****Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

**§ 5****Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

**§ 6****Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen durch die Wahlberechtigten sind unzulässig.

**§ 7****Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, dessen nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

**§ 8****Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

**§ 9****Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich beim Wahlausschuss auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (6) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, (§§ 65, 66 BRAO).
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

**§ 10****Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge  
(zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.

- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

## **§ 11**

### **Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

## **§ 12**

### **Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur Absendung des elektronischen Stimmzettels korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

## **§ 12a**

### **Stimmabgabe bei der Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,

- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

### § 13

#### Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters; der Wahlleiter weist das mit der Durchführung der Wahl beauftragte Unternehmen entsprechend an und überwacht dies. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

### § 14

#### Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe innerhalb des Wahlzeitraums aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre der Wahlberechtigten liegen, unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, so kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Besteht allerdings die Möglichkeit, dass bereits abgegebene Stimmen vorzeitig bekanntgegeben oder gelöscht werden oder gelöscht worden sind oder besteht die Möglichkeit einer Stimmenmanipulation, so ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter entscheidet dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Störungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

### § 15

#### Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den jeweiligen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Servern geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung wird eine Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt, wobei sichergestellt wird, dass die Stimmabgaben nicht über die Zugangsdaten auf einzelne Mitglieder zurückgeführt werden können.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Ferner muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahldaten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragung der Wahldaten ist vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Manipulationsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Angriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquel-

len geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des beauftragten Anbieters des elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Dieser sowie ggf. weiter beauftragte externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

### **§ 16**

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### **§ 16a**

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl**

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss verantwortlich. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

### **§ 16b**

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

### **§ 17**

#### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (2) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (3) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Von einer Nachwahl wird in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter 24 sinkt.
- (4) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt (3. Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung hinzuweisen.
- (5) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass bereits vor der 3. Wahlbekanntmachung ein vorläufiges Wahlergebnis auf der Website der Kammer oder über andere Informationsmedien der Kammer – vorbehaltlich der Annahme der Gewählten – veröffentlicht wird.

### **§ 18**

#### **Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112 f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

### **§ 19**

#### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am **01.01.2022**~~01.03.2020~~ in Kraft.

Köln, den

Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

## Anlage 6

## Änderung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln für Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten (TOP 12)

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Köln****in Zulassungs- und Vertretungsangelegenheiten nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO**(Geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am ~~14.11.2018~~ **16.11.2021**)**§ 1 Zulassung, Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer**

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG) wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) besteht, wird eine Gebühr von 550 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Nr.1) und als Syndikusrechtsanwalt (Nr. 2) wird eine gemeinsame Gebühr von 650 Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr von **3500** Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.
- ~~(8)~~ **(8) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Widerruf der bestehenden Syndikuszulassung (§ 46b Abs. 2 BRAO) und auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) für die Tätigkeit bei einem neuen Arbeitgeber (Wechsel des Arbeitgebers) wird eine Gebühr von 350 Euro erhoben.**
- ~~(9)~~ **(9) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln nach §§ 2 ff. EuRAG oder §§ 206, 207 BRAO wird eine Gebühr von 300 Euro erhoben.**

**§ 2 Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft ~~Rechtsanwalts~~ **Rechtsanwalts**gesellschaft**Für die Bearbeitung eines Antrags einer ~~Rechtsanwalts~~ **Rechtsanwalts** Berufsausübungsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr von ~~615~~ **650** Euro erhoben.**§ 3 Aufnahme in die Kammer bei Kanzleiverlegung**

Für die Bearbeitung des Antrags eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln (§ 27 Abs. 3 S. 1 BRAO) wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben.

**§ 4 Vertreterbestellung**

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben.

**§ 5 Fälligkeit**

Die jeweilige Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Köln fällig und zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, ist die Rechtsanwaltskammer Köln nicht verpflichtet, den Antrag zu bearbeiten.

**§ 6 Inkrafttreten**Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am *1. Januar 20*~~19~~**22** in Kraft.

Köln, den

RA Dr. Thomas Gutknecht  
Präsident

## Anlage 7

## Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 13)

**Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln**(geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 17.11.2015~~21~~)**§ 1**

Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer Köln ist ein Jahresbeitrag; dabei bleiben nicht durch Mitgliedschaft belegte Monate außer Ansatz.

**§ 2**

Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest.

Der Jahresbeitrag ist zum 1. März eines Kalenderjahres fällig.

**§ 3**

Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig. Es soll der Rechtsanwaltskammer Köln **tunlichst** eine SEPA-Lastschrift erteilen oder **auf sonstige Weise** die pünktliche Zahlung an die Kammer sicherstellen.

**§ 4**

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln beginnt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Köln geendet hat.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, so ist das Mitglied verpflichtet, den bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fälligen Beitrag unverzüglich nach der Zulassung zu entrichten.

Endet die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist der nach Monaten zu viel entrichtete Beitrag entsprechend obigem Berechnungsverfahren auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds oder dessen Rechtsnachfolgers zu erstatten.- 2 -

**§ 5**

Ist ein Mitglied der Kammer mit seinem Beitrag rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gem. § 84 BRAO verpflichtet.

Für die damit verbundenen Aufwendungen sind einheitliche pauschalierte Bearbeitungskosten von ~~10~~15,00 Euro zu erheben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Barauslagen.

**§ 6**

Ein Kammermitglied, welches den festgesetzten Beitrag nicht oder nicht zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen kann, ist berechtigt, schriftlich einen Ratenzahlungs- oder Stundungsantrag zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister.

**§ 7**

Eine **Berufsausübungsgesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft**, die ihren Sitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln hat, entrichtet den nach Maßgabe von § 2 festgesetzten Jahresbeitrag an die Rechtsanwaltskammer. Die Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsrats und Geschäftsführer einer **RechtsanwaltsBerufsausübungsgesellschaft**, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln sind, haben ebenfalls den Jahresbeitrag zu entrichten. Die übrigen Vorschriften der Beitragsordnung gelten entsprechend.

~~Rechtsanwalts-gesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine solche in der Rechtsform einer juristischen Person.~~

## § 8

Die Änderung wird wirksam mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln und tritt am 01. Januar 20~~16~~**22** in Kraft.

Köln, 1~~9~~**6**.11.20~~15~~**21**

~~Peter Blumenthal~~**Dr. Thomas Gutknecht**

Präsident

## Prüfungstermine 2022 im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

### Termine für die Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2022

Zwischenprüfung **Frühjahr 2022:**

**Mittwoch, 9.3.2022**

**Anmeldeschluss: 1.2.2022**

Zwischenprüfung **Herbst 2022:**

**Mittwoch, 19.10.2022**

**Anmeldeschluss: 1.9.2022**

Die Abnahme der Zwischenprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

### Termine für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2022

Die Abschlussprüfung **Sommer 2022** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

**Donnerstag, 28.4.2022**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Freitag, 29.4.2022**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Montag, 2.5.2022**  
mündlicher Prüfungsteil

**Dienstag, 3.5.2022**  
mündlicher Prüfungsteil

**Anmeldeschluss: 18.2.2022 (Ausschlussfrist)**

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

**Freitag, 18.2.2022**

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Sommer 2022 sind alle Auszubildenden,

– die im Sommer 2019 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,

– die im Frühjahr/Februar 2020 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2½ Jahre verkürzt haben,

– die im Sommer 2020 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und

– Wiederholer.

Die **Abschlussprüfung Winter 2022/23** im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet statt am

**Dienstag, 29.11.2022**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Mittwoch, 30.11.2022**  
schriftlicher Prüfungsteil

**Donnerstag, 1.12.2022**  
mündlicher Prüfungsteil

Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) ist

**Freitag, 30.9.2021**

Die Abschlussprüfung erfolgt zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Winter 2022/23 sind alle Auszubildenden,

– die im Februar 2020 die 3-jährige Ausbildung begonnen haben,

– die im Sommer 2020 die Ausbildung begonnen und ihre Ausbildungszeit auf 2½ Jahre verkürzt haben,

– die im Februar 2021 die 2-jährige Ausbildung begonnen haben und

– Wiederholer.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als externe Prüfungsteilnehmer zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (Notendurchschnitt von besser als 2,49) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer im Einzelnen geprüft.

Die Abschlussprüfungen erfolgen zentral in Köln. Über den Prüfungsort erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

#### Zugelassene Hilfsmittel:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzsammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen Taschenrechner mitzubringen. Ferner sind unkommentierte Gebührentabellen, d. h. Tabellen ohne Ausweis von Auslagenpauschalen und Umsatzsteuer sowie ein Kalender mitzubringen.

#### Nicht zugelassen sind:

– Bemerkungen, Erläuterungen;

– Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“;

- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen;
  - Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG);
  - das Mitbringen von Handys/Mobiletelefone/Organizer/Tablets oder weiteren elektronischen Kommunikationsmitteln.
- Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln heruntergeladen werden oder bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

**Prüfungsordnungen**

| <p><b>Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten</b></p>   |  |   |
|---|--|---|
| <p>Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung am 17.08.2021 auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.06.2021 gemäß §§ 47 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 04.05.2020 auf Grund der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten erlassen:</p> |  |   |
| <p>Abschnitt 1</p>  | <p><b>Geltungsbereich</b><br/>§ 1 Geltungsbereich</p>  | <p>§ 16 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung</p>   |
| <p>Abschnitt 2</p>  | <p><b>Prüfungsausschüsse</b><br/>§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen<br/>§ 3 Zusammensetzung und Berufung<br/>§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung<br/>§ 5 Geschäftsführung<br/>§ 6 Befangenheit<br/>§ 7 Verschwiegenheit</p> | <p>§ 17 Prüfungsaufgaben<br/>§ 18 Prüfung behinderter Menschen<br/>§ 19 Ausschluss der Öffentlichkeit<br/>§ 20 Leitung und Aufsicht<br/>§ 21 Ausweispflicht und Belehrung<br/>§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße<br/>§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme</p> |
| <p>Abschnitt 3</p>  | <p><b>Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung</b><br/>§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung<br/>§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses</p>  | <p>Abschnitt 6 <b>Prüfungsergebnis</b><br/>§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen<br/>§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse<br/>§ 26 Prüfungszeugnisse<br/>§ 27 Nicht bestandene Prüfung</p>  |
| <p>Abschnitt 4</p>  | <p><b>Vorbereitung der Prüfung</b><br/>§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine<br/>§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung<br/>§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen<br/>§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen<br/>§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung</p>    | <p>Abschnitt 7 <b>Wiederholungsprüfung</b><br/>§ 28 Wiederholungsprüfung</p>  |
| <p>Abschnitt 5</p>  | <p><b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung</b><br/>§ 15 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung</p>   | <p>Abschnitt 8 <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b><br/>§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>Abschnitt 9 <b>Schlussbestimmungen</b><br/>§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen<br/>§ 31 Inkrafttreten</p>   |

## **ABSCHNITT 1 Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

## **ABSCHNITT 2 Prüfungsausschüsse**

### **§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen**

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegation haben Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen bestehen aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 und 5 BBiG, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und in den Prüferdelegationen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt/beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und die Einladung an ein stellvertretendes Mitglied weiterzugeben, welches derselben Gruppe angehören muss.

#### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle hat die Prüferdelegation oder das Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, das den Vorsitz geführt hat.

#### § 6 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Auszubildende der Prüflinge sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
  6. Geschwister,
  7. Kinder der Geschwister,
  8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  9. Geschwister der Eltern,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
  11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder oder Mitglieder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt bzw. dessen Stellvertreter oder die Prüferdelegation. Das betroffene Mitglied darf nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 3**

### **Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

#### **§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

## **ABSCHNITT 4**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll die Anmeldefrist sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekanntgeben. Prüfungsanmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können von der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen werden.

#### **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 BiBG),
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder Auszubildende noch deren gesetzlicher Vertreter zu verantworten hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

- (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldungen zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen haben Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare fristgerecht bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden hat die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
    - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
    - b) eine zusätzliche Bescheinigung der Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
  2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
    - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
    - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
    - a) eine Stellungnahme der Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
    - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
    - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
    - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Auszubildenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgt ist.

### **ABSCHNITT 5**

#### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

##### **§ 15 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

##### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten); abzuhalten.
- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling 15 Minuten. Das Fachgespräch kann als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (5) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
  1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

##### **§ 17 Prüfungsaufgaben**

Der Aufgabenerstellungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die schriftlichen Prüfungsaufgaben und wählt sie aus. Er legt jeweils fest, welche Arbeits- und Hilfsmittel zulässig sind.

##### **§ 18 Prüfung behinderter Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 13) nachzuweisen.

### § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen können weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation anwesend sein.

### § 20 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Mitglieds, das den Vorsitz führt abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

### § 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf sowie über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindern Prüflinge durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 28 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

## ABSCHNITT 6 Prüfungsergebnis

### § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 – 81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 – 67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 – 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 – 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 – 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(3) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

### § 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Dies gilt für die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur insoweit als der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen selbst abgenommen hat. Anderenfalls erfolgt die Beschlussfassung durch die beauftragte Prüferdelegation.

(2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei oder mehrere seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Bei offensichtlichen Additionsfehlern haben sich die Prüfenden zuvor abzustimmen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungsdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

(6) Den Prüflingen soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ haben. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse kann auch elektronisch erfolgen.

### § 26 Prüfungszeugnisse

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhalten die Auszubildenden ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Bei minderjährigen Auszubildenden erhalten die gesetzlichen Vertreter das Zeugnis.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhalten die Prüflinge von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der/s Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann diese Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (4) Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung ihrer Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### § 27 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestanden Prüfungen erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie die Auszubildenden einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung

### § 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

## ABSCHNITT 8 Rechtsbehelfsbelehrung

### § 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

## ABSCHNITT 9 Schlussbestimmungen

### § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 1 Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Abs. 5 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.09.2021 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

### Prüfungsordnung

#### für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung vom 17.08.2021 auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.06.2021 gemäß § 56 Absatz 1 i.V.m. § 47 BiBG auf Grund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (BGBl. vom 23. August 2001, Seite 2250) folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Abschnitt 1: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Ziel der Fortbildungsprüfung
- § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Befangenheit
- § 7 Verschwiegenheit

#### Abschnitt 2: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 8 Vorbereitung der Prüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Prüfungsanmeldung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### Abschnitt 3: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 24 **Feststellung des Ergebnisses der Gesamtprüfung**, Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

**Abschnitt 4: Wiederholung der Prüfung**

§ 26 Wiederholungsprüfung

**Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 28 Prüfungsunterlagen

§ 29 Inkrafttreten

**ABSCHNITT 1****Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen****§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung**

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwalts befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nicht anwaltliche Aufgabenfeld einer Rechtsanwaltskanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet.

**§ 2 Prüfungsausschuss, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer errichtet für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen nach § 56 Abs. 1 BiBG einen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegation haben Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer nach §§ 56 Abs. 1 S. 2, 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

**§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen bestehen aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 und 5 BBiG, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter. Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BiBG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und in den Prüferdelegationen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.
- (5) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt/beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und die Einladung an ein stellvertretendes Mitglied weiterzugeben, welches derselben Gruppe angehören muss.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle hat die Prüferdelegation oder das Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, das den Vorsitz geführt hat.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Auszubildende der Prüflinge sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
  6. Geschwister,
  7. Kinder der Geschwister,
  8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  9. Geschwister der Eltern,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
  11. der an Kindes statt Angenommene.
- Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder oder Mitglieder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt bzw. dessen Stellvertreter oder die Prüferdelegation. Das betroffene Mitglied darf nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 2**

### **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 8 Vorbereitung der Prüfung**

Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine und setzt die Anmeldefristen fest, die mindestens drei Monate vorher durch das Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.

#### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung zugelassen sind Prüfungsbewerber, die
  - a) die Rechtsanwaltsgehilfen – oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden haben und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes der Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen sind oder 6 Jahre in einem Anwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes der Rechtsanwaltsfachangestellten ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen sind und
  - b) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung ihren Arbeitsplatz oder ihren ständigen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer haben und
  - c) die von der Rechtsanwaltskammer entsprechend der Gebührenordnung für die Fortbildungsprüfung festgesetzte Prüfungsgebühr bezahlt haben.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Absatzes (1) a) befreien, wenn glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassungen zur Prüfung rechtfertigen, in anderer Art und Weise erworben wurden.

#### **§ 10 Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Anmeldefrist unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer genehmigten Anmeldeformulare an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, Riehler Straße 30, 50668 Köln.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
  - a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)
  - b) Nachweis der in § 9 Prüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen
  - c) Eine Erklärung und ggf. Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg bereits eine Prüfung zum Bürovorsteher/Geprüftem Rechtsfachwirt absolviert wurde.
  - d) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

#### **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Prüfungsbewerbern unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgt ist.

### **§ 12 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung sind die in § 3 der Fortbildungsverordnung genannten Handlungsbereiche:

- Büroorganisation und -verwaltung.
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- Mandatsbetreuung in Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

### **§ 13 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen darauffolgenden mündlichen Prüfungsteil.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit aus jedem der in § 12 genannten vier Handlungsbereichen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Arbeiten in dem jeweiligen Handlungsbereich beträgt drei Zeitstunden. Von der Prüfung in bis zu zwei schriftlichen Handlungsbereichen kann der Prüfling auf Antrag nach § 56 Abs. 2 BiBG freigestellt werden, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 12 genannten vier Handlungsbereiche. Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfling soll auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
  - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.
- Dem Prüfling sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren. Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

### **§ 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Soweit die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichtet hat, erstellt dieser auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ die schriftlichen Prüfungsaufgaben und wählt sie aus. Er legt jeweils fest, welche Arbeits- und Hilfsmittel zulässig sind.
- (3) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken ist:
1. der Beginn und das Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
  2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
  3. die Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder die Arbeiten nicht abgegeben haben,
  4. der Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu übermitteln.

### **§ 15 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung wird insgesamt nach Wahl des Prüfungsausschusses als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Der Bewertung wird das Bewertungsschema des § 22 zugrunde gelegt. Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind spätestens zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.

### **§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von

Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

### **§ 17 Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen können weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation anwesend sein.

### **§ 18 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Mitglieds, das den Vorsitz führt abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

### **§ 19 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf sowie über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindern Prüflinge durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### **§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bis zu der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

**ABSCHNITT 3**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 22 Bewertungsschlüssel**

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition  |             |   |
|-----------|----------------------|----------------|---|-------------|---|
| 100       | 1,0                  | sehr gut       | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht |             |   |
| 98 und 99 | 1,1                  |                |   |             |   |
| 96 und 97 | 1,2                  |                |   |             |   |
| 94 und 95 | 1,3                  |                |   |             |   |
| 92 und 93 | 1,4                  |                |   |             |   |
| 91        | 1,5                  |                |   | gut         | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht                                      |
| 90        | 1,6                  |                |   |             |   |
| 89        | 1,7                  |                |   |             |   |
| 88        | 1,8                  |                |   |             |   |
| 87        | 1,9                  |                |   |             |   |
| 85 und 86 | 2,0                  |                |   |             |   |
| 84        | 2,1                  |                |   |             |   |
| 83        | 2,2                  |                |   |             |   |
| 82        | 2,3                  |                |   |             |   |
| 81        | 2,4                  |                |   |             |   |
| 79 und 80 | 2,5                  | befriedigend   | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht    |             |   |
| 78        | 2,6                  |                |   |             |   |
| 77        | 2,7                  |                |   |             |   |
| 75 und 76 | 2,8                  |                |   |             |   |
| 74        | 2,9                  |                |   |             |   |
| 72 und 73 | 3,0                  |                |   |             |   |
| 71        | 3,1                  |                |   |             |   |
| 70        | 3,2                  |                |   |             |   |
| 68 und 69 | 3,3                  |                |   |             |   |
| 67        | 3,4                  |                |   | ausreichend | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 65 und 66 | 3,5                  |                |   |             |   |
| 63 und 64 | 3,6                  |                |   |             |   |
| 62        | 3,7                  |                |   |             |   |
| 60 und 61 | 3,8                  |                |   |             |   |
| 58 und 59 | 3,9                  |                |   |             |   |
| 56 und 57 | 4,0                  |                |   |             |   |
| 55        | 4,1                  |                |   |             |   |
| 53 und 54 | 4,2                  |                |   |             |   |
| 51 und 52 | 4,3                  |                |   |             |   |
| 50        | 4,4                  |                |   |             |   |

| Punkte    | Note als Dezimalzahl | Note in Worten | Definition  |
|-----------|----------------------|----------------|---|
| 48 und 49 | 4,5                  | mangelhaft     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht   |
| 46 und 47 | 4,6                  |                |   |
| 44 und 45 | 4,7                  |                |   |
| 42 und 43 | 4,8                  |                |   |
| 40 und 41 | 4,9                  |                |   |
| 38 und 39 | 5,0                  |                |   |
| 36 und 37 | 5,1                  |                |   |
| 34 und 35 | 5,2                  |                |   |
| 32 und 33 | 5,3                  |                |   |
| 30 und 31 | 5,4                  |                |   |
| 25 bis 29 | 5,5                  | ungenügend     | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen |
| 20 bis 24 | 5,6                  |                |   |
| 15 bis 19 | 5,7                  |                |   |
| 10 bis 14 | 5,8                  |                |   |
| 5 bis 9   | 5,9                  |                |   |
| 0 bis 4   | 6,0                  |                |   |

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

- (2) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (3) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

**§ 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung. Dies gilt für die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur insoweit als der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen selbst abgenommen hat. Anderenfalls erfolgt die Beschlussfassung durch die beauftragte Prüferdelegation.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei oder mehrere seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Bei offensichtlichen Additionsfehlern haben sich die Prüfenden zuvor abzustimmen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation.
- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungsdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.
- (6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsgebieten mit mangelhaft und die übrigen Prüfungsgebiete mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfling in den mangelhaft bewerteten Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten, deren Dauer je Prüfungsgebiet 20 Minuten nicht überschreiten soll. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten

#### **§ 24 Feststellung des Ergebnisses der Gesamtprüfung, Prüfungszeugnis**

- (1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam das Ergebnis der Gesamtprüfung in geheimer Beratung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 der Fortbildungsverordnung sowie in der mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 3 der Fortbildungsordnung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind. Die Bewertung in Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- (2) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 22 Abs. 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.
- (3) Im Anschluss an die Beratung teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfung endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (4) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis. Die Rechtsanwaltskammer fertigt das Prüfungszeugnis entsprechend der Anlage 2 Teil A und B zu § 8 Abs. 1 der Fortbildungsverordnung aus.

### **ABSCHNITT 4**

#### **Wiederholung der Prüfung**

#### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann gemäß § 9 der Fortbildungsverordnung zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, um das Ergebnis zu verbessern.

### **ABSCHNITT 5**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

#### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 1 Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 5 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.09.2021 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Vom 26.05.2021 bis 01.10.2021 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

## Arbeitsrecht

Katic, Sina Yvonne, LL.M., Brühl  
Marceau, Annabelle, Köln  
Sagsöz, Alpan, Bonn  
Schmidt, Dr. Maximilian, Köln  
Schüll, Christoph, Aachen  
Usebach, Jens, LL.M., Köln  
Wulff, Christian, Köln

## Familienrecht

Boving, Dagmar, LL.M., Köln  
Gisci, Ergül, Köln  
Jedich, Matthias, Hennef  
Krieger, Olga, Bonn  
Kuleci, Ebru, Aachen  
Schückes, Anna Teresa, Solingen

## Gewerblicher Rechtsschutz

Leisner, Dario, Köln  
Wilhelm, Sandra, LL.M., Pulheim

## Informationstechnologierecht

Mänz, Marcel, Sankt Augustin

## Insolvenzrecht

Josten, Laura, Bonn

## Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hahn, Helmut, Köln  
Hinze, Sebastian, Aachen

## Migrationsrecht

Harms, Alexander, Euskirchen  
Weische, Hermann, Köln

## Steuerrecht

Stürzl, Dr. Anja, LL.M., Bonn

## Strafrecht

Triscari Pazzitto, Roberto, Köln  
Wilke, Dr. Martin, Köln

## Verkehrsrecht

Bensberg, Moritz, Rheinbach  
Ebel, Elza-Krystyna, Köln  
Thoms, Michael, Leverkusen

## Versicherungsrecht

Schöningh, Judith, Köln

### Korrekturhinweis:

In der Ausgabe 1–2/2021 wurde Herr Rechtsanwalt Bernd Klemp unter der Rubrik „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ gelistet. Es wird richtiggestellt, dass Herr Rechtsanwalt Bernd Klemp, LL.M., Köln **Fachanwalt für Versicherungsrecht** ist. Wir bitten Herrn Kollegen Klemp das Versehen zu entschuldigen.

**Anwaltsrecht/Berufsrecht****Rechtsdienstleistungsgesetz: RDG**

Rechtsdienstleistungsverordnung  
und Einführungsgesetz zum RDG

Von Dr. Christian Deckenbrock, Akademischer Rat und Prof. Dr. Martin Henssler

Buch. Hardcover (In Leinen) 5. Auflage. 2021XXX. 1080 Seiten. Hardcover (In Leinen). 119 Euro. Verlag C.H.BECK. ISBN 978-3-406-71532-7

Das Werk beinhaltet alle relevanten Informationen für den Rechtsdienstleistungsmarkt. Der Kommentar wertet die neuesten Erkenntnisse der Rechtsprechung und Beratungspraxis zum RDG umfassend aus und bereitet diese wissenschaftlich fundiert und praxisnah auf. Auf gleichem hohem Niveau werden auch die Rechtsdienstleistungsverordnung und das Einführungsgesetz zum RDG kommentiert.

In der Neuaufgabe gründlich eingearbeitet wurden:

- bereits der RefE eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt,
- Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, auch soweit die Vorschriften erst zum 1.10.2021 in Kraft treten,
- Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung,
- Gesetz zur Umsetzung der BerufsanerkennungsRL und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe,
- Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die VO (EU) 2016/679.

Umfassend beleuchtet das Werk auch neue Phänomene wie »Law Clinics« und »Legal Tech«.

**Grundgesetz****Grundgesetz: GG**

Kommentar

Von Prof. Dr. Michael Sachs

Buch. Hardcover (In Leinen). 219 Euro. 9. Auflage. 2021LXV, 2554 Seiten. Verlag C.H.BECK. ISBN 978-3-406-75503-3

Das ganze Grundgesetz in einem Band. Dieser Kommentar verbindet das Niveau eines Großkommentars mit der Benutzerfreundlichkeit eines einbändigen Werks. Dabei bietet die Darstellung durchweg höchste Aktualität.

In der 9. Auflage werden umfassend berücksichtigt:

- die Änderung des GG zur Schaffung der Möglichkeit der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in den Bereichen kommunale Infrastruktur (sog. Digitalpakt) und des sozialen Wohnungsbaus (Art. 104b, 104c, 125c und 143e GG),
- die Übertragung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Grundsteuer- und Bewertungsrecht auf den Bund unter Einräumung einer Abweichungsbefugnis für die Länder ab 1.1.2025 in den Art. 72, 105 und 125b GG,
- die Änderung des GG zum Ausgleich von Mindereinnahmen für Kommunen infolge der COVID-19 Pandemie (Art. 104 a, 143 h). Eingearbeitet sind zudem alle wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des EuGH, des EGMR.

**Kostenrecht****Kostenrecht: KostR**

GKG, RVG, FamGKG, GNotKG,

GvKostG, JVEG, sowie Kostenvorschriften für einzelne Verfahrensarten und sonstige kostenrechtliche Vorschriften

Von Dr. Guido Toussaint, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Notar a.D.

Buch. Hardcover (In Leinen), 159 Euro. 51. Auflage. 2021XXI, 2615 Seiten. Verlag C.H.BECK. ISBN 978-3-406-76175-1

Das Standardwerk des Kostenrechts. Der »Toussaint« – bis zur 50. Auflage bekannt als »Hartmann/Toussaint« – informiert umfassend und jährlich neu über alle praxisrelevanten Kostenvorschriften: Gerichtskostengesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Kosten im Rahmen von arbeits-, verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie von Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren wie zB Gerichtsvollzieherkostengesetz, Zwangsverwaltungsverordnung und Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung und sonstige kostenrechtliche Verfahren wie Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung, PsychPbG, JVKostG, JBeitrG u.v.m..

Die Neuaufgabe berücksichtigt das KostRÄG 2021 mit zahlreichen Änderungen des RVG, GKG, FamGKG, GvKostG, GNotKG sowie des JVEG. Eingearbeitet sind daneben die neueste Rechtsprechung sowie zahlreiche weitere Änderungen des GKG, z. B. durch das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz.

**Zivilrecht/Zivilprozessrecht****Zivilprozessordnung: ZPO**

mit Gerichtsverfassungsgesetz

Von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak und Prof. Dr. Wolfgang Voit

Buch. Hardcover (In Leinen). 169 Euro. 18., neubearbeitete Auflage. 2021XXXIV, 3065 Seiten. Verlag Franz Vahlen. ISBN 978-3-8006-6433-7

Der Musielak dirigiert erfolgreich durch die Zivilprozessordnung. Vorteile auf einen Blick:

- wertet die ganze Bandbreite der Rechtsprechung aus, auch der Instanzgerichte,

- vermittelt praxisgerecht die Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren,

- erläutert eingehend Zustellungsrecht, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivilprozessrecht,

- sorgsam ausgewähltes Autorenteam aus Richtern, Rechtsanwälten und Professoren garantiert einen praxisnahen Großkommentar jährlich aktuell

Der Musielak/Voit bietet ebenso praxisgerechte wie wissenschaftlich fundierte Antworten zur Zivilprozessordnung. Seine besondere Klasse beweist das Werk vor allem in herausfordernden Situationen, wo es stets

mit praxistauglichen Lösungen aufwartet.

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Rechtsstand 1.1.2021. Berücksichtigt sind insbesondere:

- das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht,
- das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsg,
- aktuelle Rechtsprechung aller Instanzen.

---

## Zulassungen und Löschungen

**50jähriges Anwaltsjubiläum**

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt Dr. *Hans-Jochaim Golling* – am 22.9.2021

Rechtsanwalt Dr. *Klaus Günther* – am 31.8.2021

Rechtsanwalt Dr. *Wolf-Rüdiger Janert* – am 22.9.2021

Rechtsanwalt Dr. *Günter Kirchhof* – am 31.8.2021

Rechtsanwalt *Axel Wilh. Mörsdorf* – am 19.7.2021

Rechtsanwalt Dr. *Fritz Rosenberger* – am 29.9.2021

Rechtsanwalt *Hans-Georg Staffel* – am 28.7.2021

Rechtsanwältin *Waltraud Weiss* – am 31.8.2021

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

|  |            |   |           |
|--|------------|---|-----------|
| Adelberg, Dr., Philipp, Köln           | 1.9.2021   | Glatzel, Wolfgang, Alfter               | 4.10.2021 |
| Ahmmmed-Darwesh, Arez Ahmad Ali, Köln  | 30.6.2021  | Görlich, Giulia, Köln                   | 22.9.2021 |
| Anger, Dr., Christoph, Köln            | 9.8.2021   | Gottschalk, Greta Marie, Köln           | 16.6.2021 |
| Arik, Jale-Jennifer, Köln              | 26.5.2021  | Graf, Winfried Paul, Köln               | 26.5.2021 |
| Armingol Suarez, Dr., Maria, Köln      | 14.7.2021  | Gräfer, Andrea Elisabeth, Troisdorf     | 16.6.2021 |
| Aßmann, Markus, Bechen                 | 9.7.2021   | Greschke, Tim, Königswinter             | 25.8.2021 |
| Bass, Patrick Uli, Bonn                | 14.7.2021  | Gröntgen, Dr., Florian, Bonn            | 6.10.2021 |
| Baumann, Anastasia, Köln               | 8.9.2021   | Grothues, Lukas, Köln                   | 16.6.2021 |
| Beden, Dr., Yannik, Köln               | 6.10.2021  | Gülbol, Aylin, Köln                     | 16.8.2021 |
| Benner, Julian, Köln                   | 22.9.2021  | Gündüz, Lisa-Catharina Fiona, Aachen    | 16.6.2021 |
| Berg, Philipp, Köln                    | 6.10.2021  | Halfmann, LL.M., Martin Frederik, Köln  | 14.7.2021 |
| Berg, Dr., Thomas, Mechernich          | 1.8.2021   | Harscheidt, Max, Köln                   | 22.9.2021 |
| Bertrand, Dr., Anja, Köln              | 17.8.2021  | Heim, Andrea, Frechen                   | 2.7.2021  |
| Beucher, LL.M., Klaus Jakob, Köln      | 10.6.2021  | Heimann, Alexander Christian, Köln      | 26.5.2021 |
| Bilen, Danyal, Rheinbach               | 25.8.2021  | Heinen, Bernd, Köln                     | 11.8.2021 |
| Bögershausen, Christiane, Köln         | 14.8.2021  | Hennecken, Alina Franziska, Köln        | 30.6.2021 |
| Bourauel, Stephan, Bonn                | 24.7.2021  | Henrich, Friederike Dorothea, Bonn      | 26.5.2021 |
| Boymanns, Friedhelm Josef, Köln        | 21.6.2021  | Herzhoff, Ann Margret, Köln             | 30.6.2021 |
| Bradler, Mathias, Heinsberg            | 5.10.2021  | Hidde, Volker, Köln                     | 16.6.2021 |
| Braun, Lorena Gabriela Raphaela, Köln  | 30.6.2021  | Hoffmann, Johannes, Köln                | 14.7.2021 |
| Braun, LL.M., Martin, Köln             | 8.9.2021   | Hoffmann, Wolfgang, Frechen             | 1.6.2021  |
| Briswalter, LL.M., Anne, Köln          | 16.6.2021  | Hohmann, Greta, Gummersbach             | 5.7.2021  |
| Bücheler, Bianca, Köln                 | 26.5.2021  | Hoppe, Tilmann, Leverkusen              | 11.8.2021 |
| Bücker, Ricarda, Köln                  | 11.8.2021  | Hörmann, Nicole, Köln                   | 27.5.2021 |
| Bündgens, David Ben, Köln              | 28.7.2021  | Jabrayil, LL.M.Eur., Elvin, Blankenheim | 14.7.2021 |
| Burnett, Alisa-Valerie, Köln           | 30.6.2021  | Jahnz, Hannah Friederike, Köln          | 14.7.2021 |
| Buschmann, Jan, Köln                   | 14.7.2021  | Janik, Viktor, Köln                     | 29.5.2021 |
| Büyüksahin, Cansu, Köln                | 6.10.2021  | Jeske, Daniel, Köln                     | 1.9.2021  |
| Casper, Nele Kristina, Köln            | 4.10.2021  | Jörg-Gessinger, Anne, Bonn              | 6.10.2021 |
| Coché, Moritz Vincent Günter, Köln     | 16.6.2021  | Kallies, Amelie, Köln                   | 28.7.2021 |
| Constantas, Alexander Leon, Köln       | 28.7.2021  | Kant, LL.M, Carina, Köln                | 13.7.2021 |
| Coskun, Dersim, Köln                   | 26.5.2021  | Keller, Constanze, Köln                 | 8.9.2021  |
| Cronemeyer, Hannah Lena, Köln          | 6.10.2021  | Kim, San, Bonn                          | 30.6.2021 |
| da Silva Lima, Marcio, Köln            | 17.6.2021  | Kipar, LL.B., Katharina, Köln           | 6.10.2021 |
| Dardic, Dr., Dejan, Köln               | 6.10.2021  | Klasmeyer, Dipl.-Jur., Andrea, Köln     | 11.8.2021 |
| Degenhardt, LL.M., Sven, Köln          | 8.9.2021   | Knak, Christina, Köln                   | 30.6.2021 |
| Diehl, Dr., Anna, Pulheim              | 1.9.2021   | Knappe, Lukas, Bonn                     | 6.10.2021 |
| Dieren, Jan Ulrich, Köln               | 30.6.2021  | Knopp, Philipp, Köln                    | 28.7.2021 |
| Ding, Nanyan, Köln                     | 16.6.2021  | Koch, LL.M. oec., Gregor, Köln          | 6.8.2021  |
| Dohmen, Marco, Leverkusen              | 6.9.2021   | Koch, Dr., Veronika Maria, Köln         | 16.6.2021 |
| Dutka, Arsen, Köln                     | 26.05.2021 | Koenig, Detlef, Leverkusen              | 5.7.2021  |
| Engelhardt, Fahramars, Köln            | 8.9.2021   | Koenig, Malte, Leverkusen               | 5.7.2021  |
| Engl-Lubba, Dr., Karolin Nilüfer, Köln | 14.6.2021  | Kohl, Lukas, Köln                       | 8.9.2021  |
| Engler, Lina, Köln                     | 8.9.2021   | Kohlmann, Dr., Ingrid, Köln             | 22.5.2021 |
| Erdmann, Kay Uwe, Köln                 | 31.8.2021  | Köröglu, Ebru, Köln                     | 16.6.2021 |
| Eul, Jasmin, Bonn                      | 30.6.2021  | Krack, Klaudia, Köln                    | 28.7.2021 |
| Felis, Bettina, Köln                   | 22.9.2021  | Kraienhorst, Jan, Köln                  | 14.7.2021 |
| Feustel, Isabelle Fiona, Bonn          | 26.5.2021  | Krämer, Björn, Gummersbach              | 15.6.2021 |
| Franzen, Nicole, Köln                  | 8.9.2021   | Krampitz, Patrick, Köln                 | 16.6.2021 |
| Gaub, Alexander, Bonn                  | 9.8.2021   | Krause, Karin, Hennef                   | 23.7.2021 |
|  |            | Kreissl, Dr., Christina, Köln           | 26.5.2021 |

|  |           |  |           |
|--|-----------|--|-----------|
| Kröger, Dipl.-Jur., Lukas, Köln                    | 30.6.2021 | Richter, Cornelia, Niederkassel          | 8.7.2021  |
| Kromm, Tobias, Köln                                | 11.8.2021 | Riebandt, Leonie Constanze, Köln         | 8.9.2021  |
| Krupp, Ursula Maria, Leverkusen                    | 20.9.2021 | Riemann, Wolfgang Johannes, Köln         | 11.8.2021 |
| Kückelhaus, Petra Monika, Euskirchen               | 14.7.2021 | Rohns, Aline-Nimalka, Köln               | 14.7.2021 |
| Külzer, Julia, Köln                                | 30.6.2021 | Rosenbaum, Laura Patricia, Köln          | 26.5.2021 |
| Küpers, Lisa, Köln                                 | 4.8.2021  | Rusch, Heinrich Wolfgang, Aachen         | 23.8.2021 |
| Laub, Max, Köln                                    | 6.10.2021 | Ruttkamp, Nils, Bergheim                 | 28.7.2021 |
| Lauf, Dr., Niclas Felix, Köln                      | 1.9.2021  | Sahin, LL.M., Gizem, Köln                | 16.6.2021 |
| Lehmann, Dr., Maja Caroline, Köln                  | 30.6.2021 | Sarac, Nikola, Frechen                   | 2.9.2021  |
| Lensch, Benjamin, Köln                             | 11.8.2021 | Sarangi, LL.M., Frank, Köln              | 7.9.2021  |
| Leppin, Michelle-Maria, Köln                       | 30.6.2021 | Saßenbach, Christian, Köln               | 1.9.2021  |
| Lied, Benjamin Jérôme, Paris                       | 8.9.2021  | Schäfer, Dr., Martin, Bonn               | 6.10.2021 |
| Liehr, LL.B., Carla, Köln                          | 6.10.2021 | Scheermann, Wibke, Köln                  | 7.9.2021  |
| Lindschulte, Julia, Köln                           | 1.9.2021  | Schemionek, Anne-Sophie, Köln            | 30.6.2021 |
| Lingscheid, Barbara, Köln                          | 6.10.2021 | Schepp, Sebastian, Köln                  | 1.7.2021  |
| Löfken, Mag. iur., Tanja Maria Katharina, Köln     | 11.8.2021 | Schermer, Jasmin, Köln                   | 11.8.2021 |
| Lohbeck, Halima Katharina, Bonn                    | 11.8.2021 | Schlesener, Gabriele, Jülich             | 1.9.2021  |
| Luckow, Martin, Köln                               | 9.8.2021  | Schlipf, Jana, Köln                      | 14.7.2021 |
| Lugt, Alexandra, Köln                              | 26.5.2021 | Schlösser, Annika, Mechernich            | 28.7.2021 |
| Lünsmann, LL.M., Fabian, Köln                      | 8.9.2021  | Schlüter, Matthias Paul, Bonn            | 14.7.2021 |
| Lütkemeier, Meike, Köln                            | 8.9.2021  | Schmidt, Dr., Aline, Köln                | 14.7.2021 |
| Magnus, Hanno, Köln                                | 28.7.2021 | Schmitt, Stefanie, Köln                  | 17.6.2021 |
| Martinek, Dr., Madeleine Monalisa, Köln            | 16.8.2021 | Schnitzler, Raphael David, Roetgen       | 16.6.2021 |
| Mayer, Svenja, Köln                                | 26.5.2021 | Schönberger, Yasmin-Yvonne, Bonn         | 11.8.2021 |
| Mennemann, Dr., Marcel, Köln                       | 8.9.2021  | Schott, Dr., Philipp, Köln               | 27.8.2021 |
| Michel, Frédéric, Bonn                             | 26.5.2021 | Schreiber, Gerlach, Köln                 | 11.8.2021 |
| Michels, Dr., André, Köln                          | 6.10.2021 | Schreiber, M.A., Nadine, Köln            | 1.9.2021  |
| Miebach, Christian Maximilian, Köln                | 28.7.2021 | Schröder, Kevin, Bonn                    | 26.5.2021 |
| Mohr, Ann-Christin, Köln                           | 21.5.2021 | Schroeder, Pia Katinka, Aachen           | 22.9.2021 |
| Molitor, Nelly, Köln                               | 28.7.2021 | Seidel, Hendrik, Köln                    | 29.6.2021 |
| Müller, Marcel, Jülich                             | 30.6.2021 | Seifert, Madelaine, Köln                 | 30.6.2021 |
| Münchmeyer, Jannika, Bad Honnef                    | 11.8.2021 | Sieger, Carl Maria, Köln                 | 1.9.2021  |
| Nagel, LL.M., Melissa, Köln                        | 22.9.2021 | Sion, Max Frederik, Köln                 | 16.6.2021 |
| Neumann, Philipp Alexander, Bonn                   | 30.6.2021 | Sommerer, Frank, Aachen                  | 24.8.2021 |
| Nielen, Monika, Köln                               | 30.6.2021 | Stahm, Tisa Henriette, Köln              | 6.9.2021  |
| Novotny, Lukas, Eschweiler                         | 30.6.2021 | Staub, Stefan Gerhard, Bergisch Gladbach | 22.9.2021 |
| Ockenfels, Alexander, Köln                         | 21.6.2021 | Steck, Jürgen, Hennef                    | 28.7.2021 |
| Odenthal, Daniel, Köln                             | 6.10.2021 | Steinkemper, Jan, Alfter                 | 8.9.2021  |
| Olschinka, Sebastian, Köln                         | 28.7.2021 | Straub, Pauline, Frechen                 | 26.5.2021 |
| Ostermeyer, Volker, Köln                           | 6.9.2021  | Sturme, Jana, Köln                       | 14.7.2021 |
| Özsimitci, LL.M., Harika, Köln                     | 1.9.2021  | Sue, LL.M., Laura, Bonn                  | 28.5.2021 |
| Perino-Stiller, Dr., Gianna, Köln                  | 14.7.2021 | Tale Sadeh Schirasi, Helen, Köln         | 16.6.2021 |
| Pinkepank, LL.M., Felix Julien, Köln               | 22.9.2021 | Thau, LL.M., Lena Catharina, Köln        | 1.9.2021  |
| Pinzke, LL.B., Nils, Köln                          | 28.7.2021 | Thelen, Hannah, Leverkusen               | 22.9.2021 |
| Ploenes, Dipl.-Ing. (FH), Walter Maria, Euskirchen | 16.6.2021 | Thesling, Alexander, Köln                | 14.7.2021 |
| Plückthun, Janina, Köln                            | 14.7.2021 | Thiesen, Lars, Köln                      | 6.9.2021  |
| Povedano Peramato, Dr., Alberto, Köln              | 14.7.2021 | Thomas, Dr., Frank Michael, Köln         | 5.7.2021  |
| Prinz, Renate, Köln                                | 12.7.2021 | Tyralla, Barbara, Köln                   | 2.7.2021  |
| Rabenschlag, LL.M.Eur., Philippe, Frechen          | 1.9.2021  | Vapore, Patrick, Köln                    | 26.5.2021 |
| Rademächers, Achim, Köln                           | 26.5.2021 | Vogel, Jens-Niklas, Köln                 | 11.8.2021 |
| Raphael, Leonard, Köln                             | 11.8.2021 | Vogel, Wolfram Rudolf, Bergisch Gladbach | 23.8.2021 |
| Rayak, Dr., Laura, Köln                            | 8.9.2021  | Völkel, Dr., Jonas, Köln                 | 8.9.2021  |
| Reinders, Dr., Sandra, Lindlar                     | 8.9.2021  | Volmari, Jacqueline, Köln                | 26.5.2021 |
| Reinhardt, Tim, Köln                               | 14.6.2021 | vom Scheidt, Kirsten, Geilenkirchen      | 26.7.2021 |
| Rettschlag, Constanze, Kerpen                      | 11.6.2021 | von Berg, Michael, Köln                  | 3.8.2021  |
| Reuber, Manuel, Köln                               | 14.7.2021 | von Holt, Andreas Claus, Köln            | 30.8.2021 |
| Richter, Catharina, Köln                           | 12.7.2021 | von Kolontaj, Lara Louisa, Köln          | 14.7.2021 |
|  |           | Wagener, Daniel-Patric, Köln             | 6.9.2021  |



|                                     |           |   |           |
|-------------------------------------|-----------|---|-----------|
| Pillat, LL.M., Christopher Michael  |           | Stuhr, Silke, Bergisch Gladbach           | 30.7.2021 |
| Johannes, Köln                      | 10.6.2021 | Susat, Claudia, Köln                      | 2.9.2021  |
| Puppe, Jörg, Köln                   | 21.9.2021 | Tappen, Tanja, Bonn                       | 30.9.2021 |
| Reckmann, Dr., Corinna, Köln        | 14.8.2021 | Taus, Maximilian, Bonn                    | 30.6.2021 |
| Rehm, Christian, Bornheim           | 9.9.2021  | Tenbrock, Dr., Klaus, Köln                | 31.8.2021 |
| Reichardt, Victoria, Köln           | 31.7.2021 | Theis, Anne, Köln                         | 16.6.2021 |
| Reuter, Karl-Heinz, Kerpen          | 8.7.2021  | Thelen, Dr., Martin Konstantin, Köln      | 30.9.2021 |
| Richter, Michael, Kaufering         | 12.8.2021 | Tücks, Ralf, Köln                         | 31.5.2021 |
| Saffenreuter, Yvonne, Bonn          | 8.9.2021  | Unger, Christoph, Dormagen                | 31.8.2021 |
| Sauvage, Harro, Köln                | 14.6.2021 | Vehar, LL.M., France Caroline, Köln       | 9.08.2021 |
| Schäfer, Aljoscha Scott, Köln       | 31.7.2021 | Velz, Dr., Jennifer, Düsseldorf           | 31.8.2021 |
| Schäfer, Andreas, Bonn              | 31.7.2021 | Vogels, Michael, Köln                     | 4.8.2021  |
| Schäfer, Julian-Martin, Bonn        | 30.9.2021 | Volkenborn, Gerd, Leverkusen              | 27.8.2021 |
| Schellow, Isabel, Düsseldorf        | 26.7.2021 | Völker, Jan, Köln                         | 6.9.2021  |
| Schleusener, MBA, Christoph, Köln   | 14.8.2021 | von Treuenfeld-Honig, Daniela, Bonn       | 30.6.2021 |
| Schmidt, Björn Christian, Köln      | 10.7.2021 | Wagner, Rüdiger, Aachen                   | 12.7.2021 |
| Schmitt, Alexander, Meckenheim      | 31.5.2021 | Warnken, LL.B. Köln/Pari, Saskia, Frechen | 30.9.2021 |
| Schmitz, Elke, Bergisch Gladbach    | 22.6.2021 | Wasylow, Lukas, Köln                      | 26.7.2021 |
| Schneider, Sven, Köln               | 30.8.2021 | Weischer, Dr., Jan-Willem, Köln           | 24.6.2021 |
| Scholl, Jutta, Siegburg             | 30.6.2021 | Wendler, Ann-Christin, Köln               | 28.7.2021 |
| Schreckenberger, Karen, Köln        | 31.8.2021 | Wenger, Max, Köln                         | 30.8.2021 |
| Schröter, LL.M., Tobias, Düsseldorf | 24.6.2021 | Wirtz, Bernd, Düsseldorf                  | 1.10.2021 |
| Schulz, Dr., Stephan, Bonn          | 31.8.2021 | Wischke, Corinna, Bad Oeynhausen          | 20.8.2021 |
| Schweizer, Tamara, Köln             | 31.7.2021 | Witt, Stephanie, Köln                     | 29.7.2021 |
| Söchting, Mohamad Ehsan, Wiesbaden  | 31.8.2021 | Witthaus, Heike Christine, Overath        | 10.7.2021 |
| Solscheid, Werner, Köln             | 31.7.2021 | Wolf, Lucia, Jülich                       | 27.7.2021 |
| Sommer, Nicole Elisabeth, Köln      | 30.6.2021 | Wolters, Karl, Köln                       | 30.9.2021 |
| Spittka, Jan, Düsseldorf            | 26.7.2021 | Wüllrich, Dr., Michael, Bonn              | 30.6.2021 |
| Steinke, Jennifer, Köln             | 30.6.2021 | Wynbergen, Nicole Sandra, Köln            | 3.9.2021  |
| Stöckle, Dr., Philipp, Köln         | 30.9.2021 | Zendt, Marcus, Troisdorf                  | 30.9.2021 |
| Stöhr, Detlev, Pulheim              | 23.7.2021 | Zilius, Jan, Köln                         | 31.5.2021 |
| Strick, Jürgen, Aachen              | 4.8.2021  | Zimmermann, Bernhard, Alsdorf             | 31.5.2021 |

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 09, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Mehling*

**Anzeigenverkauf:** ServiceCenter Herrmann GmbH, Tel.: (0241) 99 76 34 11, Mobil: (0160) 96 25 77 32, Fax: (0241) 99 76 34 12, E-Mail: anzeigen-beck@sc-herrmann.de

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

## Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2021

Im vergangenen Jahr folgten wieder viele Kolleg:innen unserem Aufruf zur Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes: Wir konnten einen erfreulichen Spendeneingang von insgesamt 236.878,21 EUR verzeichnen.

Wir danken dafür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Spenden ermöglichten es uns, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch deren Kinder freuten sich über jeweils 700,00 EUR.

So erreichten uns wieder zahlreiche Dankesbriefe. Beispielsweise schrieb uns eine Rechtsanwältin und Mutter von vier Kindern aus Süddeutschland:



*„.... Es schafft Ihre Hilfe Zuversicht in finanzieller Anspannung. Aber es ist mehr als das – es ist schwer in Worte zu fassen .... Sie lassen uns in schwieriger Zeit eine Wohltat zukommen, die über das Materielle hinausgeht.“*

### **Bitte nehmen Sie teil an der Weihnachtsspendenaktion und spenden für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!**

Sollten Ihnen Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein - bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

#### **Spendenkonto:**

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

#### **Kontakt:**

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de



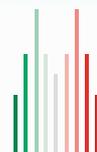


# MEDIATION,

DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:  
[www.rak-koeln.de/mediation](http://www.rak-koeln.de/mediation)  
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Gerhart und Renate Baum – Stiftung  
 Ubiering 50 • 50678 Köln • Deutschland

## Fokus Belarus – Anwälte helfen Anwälten!

Wir wollen die finanzielle Notlage dieser mutigen Anwälte lindern und rufen zu einer Spende auf!

Druck, Einschüchterung, Berufsverbot – das ist inzwischen Alltag von Rechtsanwälten, die führende Persönlichkeiten der demokratischen Bewegung in Belarus vertreten. Im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit sind sie nun selbst **Ziel von Verfolgung** durch die belarusische Staatsmacht. Einer ganzen Reihe von ihnen wurde wegen ihres beruflichen Einsatzes

die Zulassung entzogen – und damit für viele die Existenzgrundlage. **Einige sind sogar in Haft.**

Wir gewährleisten, dass sämtliche Spenden ohne jeden Abzug – sämtliche Verwaltungskosten übernimmt unsere Stiftung – an diejenigen gelangen, die so dringend unserer Unterstützung bedürfen.

Überweisen Sie Ihre Spende an:

Gerhart und Renate Baum-Stiftung  
 IBAN DE77 3704 0044 0120 5947 00 | BIC COBADEFFXXX  
 Stichwort „Anwälte in Belarus“

Bei Angabe Ihrer Adresse im Verwendungszweck wird eine **Spendenbescheinigung** zugesandt. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an: [info@gerhart-baum.de](mailto:info@gerhart-baum.de)

Die GERHART UND RENATE BAUM-STIFTUNG ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO | Stiftungsvorstand: Gerhart Baum – Renate Liesmann-Baum – Prof. Dr. Julius Reiter

## Gebührenabrechnung leicht gemacht



### Der »Lappe/Schneider«

ermöglicht vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen raschen Zugriff auf alle **praxisrelevanten Gebühren**. Für alle anfallenden Vergütungen findet man in den **übersichtlichen Tabellen** immer schnell die richtige Berechnungsgrundlage.

**Lappe/Schneider**  
**Gebührentabellen für Rechtsanwälte**  
 mit Gerichts- und Notargebühren

25. Auflage. 2021. 85 Seiten. Kartoniert € 19,80  
 ISBN 978-3-406-76835-4

☰ [beck-shop.de/31937253](https://beck-shop.de/31937253)

### Die Neuauflage 2021

berücksichtigt das **Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021)**, das erstmals seit mehr als 7 Jahren eine lineare Anhebung der Anwaltsgebühren mit sich bringt. Auch die Gerichtskosten in GKG, FamGKG und GNotKG steigen. Berücksichtigt wird außerdem das **Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht**.

In der Neuauflage wurden daher sämtliche Tabellen vollständig neu berechnet. Das Werk bietet damit die Grundlage für eine topaktuelle, verlässliche und **korrekte Gebührenabrechnung**.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](https://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG • 80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 172543

[facebook.com/verlagCHBECK](https://facebook.com/verlagCHBECK) [linkedin.com/company/verlag-c-h-beck](https://linkedin.com/company/verlag-c-h-beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)



C.H. BECK



## Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Stand: 04/21

Für Anwälte  
**KOSTENLOS**

### vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlungsmöglichkeit, z. B. bei Beratungen

Jetzt informieren:  
**030 43598 802**  
[ra-micro.de/vOffice](https://ra-micro.de/vOffice)

**RA-micro**